

Erlangen, den 22. September 2008

Aktenzeichen 14/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

TSV Fischbach
- Einspruchsführer -

gegen die Umstellung der eingereichten Herren-Vereinsrangliste des TSV Fischbach durch den FB Mannschaftssport des Kreises zur Vorrunde 2008/2009

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 21.09.2008

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Der Fachbereich Mannschaftssport des Kreises Nürnberg wird verpflichtet, die eingereichte Rangliste an den strittigen Positionen unverzüglich zu genehmigen.**
- 3. Die neue Rangliste gilt ab sofort.**
- 4. Der TSV Fischbach erhält wegen „nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen“ (§§ 28 Abs. 1 Satz 3, 33 RVStO) (hier: Begründungen zur Rangliste) einen Verweis.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

In der Saison 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

4. Mannschaft (4. Kreisliga Nürnberg Nord):

Name	Quotient
X	4,80
Y	3,88
Z	3,21
J (E/J)	-

Der Einspruchsführer reichte folgende VRL ein.

Name
Z
J (E/J)
X (SV)
Y

Der FB Mannschaftssport des Kreises genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen.

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 15.07.2008 Protest ein.

Der FW Mannschaftssport des Kreises lehnte den Protest mit Schreiben vom 26.07.2008 grundsätzlich ab. Er versprach jedoch die Korrektur des Spielers X, die mit der Umstellung versehentlich passiert sei. Die aktuell gültige RL lautet wie folgt.

Name
Y
X (SV)
Z
J (E/J)

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 03.08.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 05.08.2008. Er führt insbesondere die Auffassung an, dass ein Spieler mit schlechterem Quotienten vor einem Spieler mit besseren Quotienten gestellt werden könne. Dies leitet er daher ab, dass keine gegenteilige Regelung im Regelwerk, insbesondere in den DfBLigen zu finden sei. Auch verweist er auf innerhalb der letzten Legislaturperiode erlassene Urteile, in denen diese Auffassung geteilt wird. Im Übrigen wird noch darauf hingewiesen, „dass der Spieler Y mit Ende der Vorrunde einen Bandscheibenvorfall erlitt, der eine Operation notwendig machte, und deshalb in der Rückrunde nicht eingesetzt werden konnte.“ Das Ergebnis von Y sei bei geringerer Anzahl an Einsätzen nur unwesentlich besser. Y sei 56 und Z 25 Jahre alt.

Am 23.08.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt. Er gab noch dem Kreis die Möglichkeit zur Stellungnahme, die nicht genutzt wurde.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Die Aufstellung der VRL durch den Verein entspricht dem Regelwerk.

Nach Ziffer 5.2 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBLigen) ist die Vereinsrangliste der Spielstärke entsprechend aufzustellen. Zur Ermittlung der Spielstärke dienen nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 DfBLigen die Einzelspielbilanzen der vergangenen Saison.

Nach Ziffer 5.3.2 Satz 4 DfBLigen sind für eine aussagekräftige Quotientenerrechnung zur Ermittlung der Spielstärke mindestens drei Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften erforderlich. Alle betroffenen Spieler erfüllen dieses Kriterium.

Eine Umstellung ist nach Ziffer 5.3.3 Abs.1 DfBLigen zwingend, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten bei 1,30 und höher liegt.

Eine Umstellung ist nicht möglich, wenn der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss in Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen. Ein Unterschied von weniger oder mehr als 1,30 ist hierbei irrelevant. Das SGdB bleibt dazu bei seiner bereits in diversen vorherigen Urteilen vertretenen Auffassung, macht hier nochmal die Gründe klar:

Ein Spieler, der mehr als 1,30 Quotienten-Punkte als ein vor ihm eingereihter Spieler hat, muss zwingend nach oben rutschen, wobei Ausnahmen natürlich möglich sind.

Im Spielraum 0 bis 1,30, die der unten stehende Spieler mehr hat, ist eine Umstellung durch den Verein möglich, aber nicht zwingend. Ausnahmen sind nicht notwendig, von Vereinsseite besteht hier volle Flexibilität.

Der Quotienten-Punkte-Unterschied von weniger als 0, also einem schlechteren Quotienten als der vor ihm eingereihte Spieler, ist im Regelwerk nicht explizit geregelt. Nun ist eine rechtliche Bewertung gefordert.

Zwar ist immer von Vereinsseite der Wunsch vorhanden, möglichst frei in der Aufstellung der Rangliste agieren zu können. Wieso sollte aber ein schlechterer Spieler, davon muss ausgegangen werden, wenn er einen - egal um wie viel - schlechteren Quotienten hat, vor einen besseren Spieler gestellt werden können. Wenn dies der Fall wäre, könnte jeder beliebige Spieler vor einen anderen eingereiht werden und die Quotienten wären überflüssig. Dieser grundsätzlichen Bewertung muss sich jeder anschließen können, sonst wäre das Quotienten-System vollkommen überflüssig.

Nun macht der Einspruchsführer hier Einschränkungen, in dem er dem Verein einen Spielraum zumindest bei einem bis maximal 1,30 Punkte schlechteren Spieler zulassen möchte. Dies ist nirgends im Regelwerk geregelt. Die 1,30 Punkte scheinen (fast) vollkommen aus der Luft gegriffen. Im Regelwerk ist nur eine Grenze für 1,30 besser aber nicht 1,30 schlechter definiert. Hiermit würde in der Auffassung des Einspruchsführers festgelegt werden, dass ein bis zu einem bestimmten Grad schlechterer Spieler dennoch vor den besseren gesetzt werden könne. Und das ohne jegliche Begründung von Vereinsseite. Genau hier setzt das SGdB an.

Natürlich kann es sein, dass ein Spieler mit schlechterem Quotienten berechtigterweise nach vorne eingereiht wird. Gründe hierfür können vielfältig sein. Hier aber eine generelle Erlaubnis bis zu einem bestimmten Unterschied zu geben, ist nicht regelkonform, damit würde die Regelung aus Ziffer 5.2 Abs. 1 DfBLigen „Die Vereinsrangliste ist der Spielstärke entsprechend aufzustellen“ unterlaufen, denn schlechtere Spieler würden nun vor besseren stehen können. Dies darf mit Ausnahme eines Sperrvermerkes auf einer Rangliste nicht der Fall sein. Aus diesem Grund kann einer generellen Erlaubnis nicht zugestimmt werden.

Begründete Ausnahmen sind analog Ziffer 5.3.3 Abs. 2 DfBLigen möglich.

Im Übrigen war der Bevollmächtigte des Einspruchsführers selbst der Verfasser der von ihm mit anderer Rechtsauffassung zitierten Urteile des SGdV. Sich auf seine eigene Meinung zu berufen, erscheint nicht besonders fundiert.

Auch ist das SGdB nicht an Meinungen anderer gebunden. Es hat sich einzig an das Regelwerk zu halten.

Die Argumentation des Vereins führt dennoch zum Erfolg, da die Begründung ausreichend ist. Für die Begründung einer Ausnahme ist auch der Quotienten-Unterschied heranzuziehen. Die Differenz von 0,67 ist zwar nicht mehr als gering zu betrachten, stellt aber auch noch keine besonderen Anforderungen an die Begründung. Der Spieler Y hatte einen Bandscheibenvorfall. Die hiervon ausgehende fehlende Spielpraxis rechtfertigt eine Umstellung trotz besserem Quotient nach unten. Der Altersunterschied und die unterschiedliche Anzahl an Einsätzen hätten im vorliegenden Fall nicht ausgereicht.

Der Einspruchsführer erhält einen Verweis, weil er die Begründung nicht rechtzeitig abgegeben hat. Ausnahmsweise sieht das SGdB hier von der Erhebung einer Ordnungsgebühr ab.

Dem Einspruchsführer können mildernde Umstände zugebilligt werden, da es sich hier für ihn um neue Rechtsauffassungen des Fachbereiches Mannschaftssport des Bezirkes bzw. des SGdB handelt, da ja der Bevollmächtigte des Einspruchsführers selbst Urteile mit anderer Rechtsauffassung erlassen hat. Auch ist das Problem nicht explizit im Regelwerk geregelt und daher auslegungsbedürftig.

Der Verweis wird also allein wegen der verspäteten Einreichung der Begründung bzw. Erklärung erst mit dem Einspruch ausgesprochen. Er ist unabhängig von dem Erfolg des Einspruches zu bewerten.

(. . .)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender